

Hausordnung

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern, verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

Haustüre

Sofern nicht anderes vereinbart ist, muss die Haustüre ab 20.00 Uhr geschlossen werden.
Später Heimkehrende haben die Haustüre wieder sorgfältig abzuschliessen.

Waschküche, Trocknungsraum etc.

Wo Waschküche, Trocknungsraum und Bügelzimmer vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem vom Vermieter festzulegenden Plan statt, der den berechtigten Interessen der Mieter Rechnung trägt.

Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume und Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen.

Reinigung und Instandhaltung der allgemein benützten Räume, Treppen, Korridore etc.; Schnee- und Eisräumung

Ist kein Hauswart für diese Arbeiten zuständig, so hat folgende Regelung Gültigkeit:

Das Reinigen der gemeinsam benützten Gebäudeteile sowie die Schnee- und Eisräumung sind von den Mietern vorzunehmen. Der Vermieter erstellt einen entsprechenden Plan.

Energieverbrauch

Auf einen sparsamen Energieverbrauch (Heizung, Wasser etc.) sowie eine zweckmässige Lüftung der Mieträume ist zu achten.

Haustiere

Bewilligte Haustiere sind so zu halten, dass die Hausbewohner, die Nachbarschaft und die Öffentlichkeit nicht durch Lärm und Verunreinigung belästigt werden.

Zu unterlassen ist:

- übelriechende und gefährliche Stoffe aufzubewahren,
- wurmstichiges oder käferhaltiges Holz im Hause zu lagern,
- in der Wohnung zu waschen und zu trocknen, wenn die entsprechenden Einrichtungen dazu nicht fest eingebaut sind; das Waschen von Kleinwäsche ist jedoch gestattet,
- Grosswäsche ausserhalb der dafür bestimmten Orte aufzuhängen,
- lärmendes Kinderspiel im Hausflur und Treppenhaus,
- das Ausschütten und Ausklopfen aus den Fenstern, von Terrassen und Balkonen,
- Teppiche vor morgens 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit gänzlich zu unterlassen,
- das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr sowie während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr, Tonwiedergabegeräte wie z.B. Radio, Stereo, Fernsehapparate etc. müssen so eingestellt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke),
- die Benützung von Waschmaschinen, Tumblern zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr, des Bades und das starke Laufenlassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr,
- harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln usw. in den Abort zu werfen,
- Kehrichtsäcke in den allgemeinen Räumen und auf den allgemeinen Plätzen stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Säcken direkt in dieselben deponiert werden. Kehrichtsäcke dürfen erst am Abfuhrtag am Abholplatz deponiert werden,
- Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen abzulagern und aufzubewahren. Schwere Gegenstände wie Fässer, Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu transportieren,
- Fahrräder und Kinderwagen ausserhalb der dafür bestimmten Räume abzustellen,
- das Grillieren mit übermässigen Rauch- und Geruchsimmissionen.

Verordnungen

Im übrigen wird auf die Lärmschutz- und die Polizeiverordnung verwiesen.